

Dies ist eine Zusammenfassung der Satzung vom 31.07.2015 mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016. Siehe redaktioneller Hinweis am Ende der Satzung

Gebührensatzung

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen in der Fassung der 1. Änderung vom 16.12.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Stadt Harburg (Schwaben) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Stadt oder an das von der Stadt beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) mit der Benutzung oder Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
 - d) Für die Grabkammerräumung (§ 6 Nr. 4) und für die Räumung der Urne aus der Urnenstele (§ 7 Nr. 1 d) mit der Belegung des Grabes oder der Stele.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschild gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschildner einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr der Ruhezeit für

		EUR Erdgrab	EUR Grabkammer
a)	Einzelgrab (eine Belegung)	40,--	40,--
b)	Einzelgrab (bis zu zwei Belegungen)	60,--	60,--
c)	Doppelgrab (max. zwei Belegungen)	60,--	60,--
d)	Doppelgrab (max. vier Belegungen)	90,--	90,--
e)	Kindergrab	24,--	24,--
f)	Gruft (Gruftfläche 2,35 m x 1,00 m)	-----	32,--
		Urnengrab	Urnenstele
g)	Urnen (eine Belegung)	-----	32,--
h)	Urnen (zwei Belegungen)	-----	48,--
i)	Urnen (bis zu zwei Belegungen)	48,--	-----
j)	Urnen (bis zu vier Belegungen)	72,--	-----

Die Grabgebühren sind für die gesamte satzungsmäßige Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

- (2) Für größere Ruhestätten ist die dem Ausmaß (bezogen auf die Größe der Grabeinfassung eines Einzelgrabes gem. § 11 Abs. 6 Friedhofsatzung) entsprechende mehrfache Gebühr eines Einzelgrabes zu entrichten.

Für größere Gräfte ist die dem Ausmaß entsprechende mehrfache Gebühr einer Gruftfläche (2,35 m x 1,00 m) zu entrichten.

- (3) Beim Wiedererwerb nach Ablauf der Nutzungsfrist und für Verlängerungen kommen ebenfalls die Gebühren entsprechend Abs. 1 mit 2 in Ansatz. Ein Wiedererwerb von Grabstätten kann gestattet werden, wenn es die Verhältnisse erlauben.
- (4) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist für jedes angefangene übersteigende Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine Gebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten.
- (5) Wird in einem Grab eine weitere Leiche oder eine Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die des erworbenen Grabrechts unterschreitet, beträgt die Grabgebühr 134,-- EUR.
- (6) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Mehrfachgrab anstelle eines Sarges sind die jeweils hierfür in Abs. 1 a) – f) und Abs. 2 treffenden Gebühren zu entrichten.
- (7) Wird in einer Grabkammer, für die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) (Friedhofssatzung) ursprünglich eine Festlegung für nur eine Bestattung getroffen wurde, nach Zustimmung der Friedhofverwaltung eine weitere Leiche beigesetzt, ist zuzüglich zur Grabgebühr gemäß § 4 Abs. 1 b) ein Zuschlag in Höhe von 404,-- EUR zu entrichten.

§ 5

Gebühr für die Benützung der Leichenhäuser

	EUR
Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses einschließlich Reinigung und Betreuung des Leichenhauses beträgt bei einem Sterbefall	
a) wenn Sarg oder Urne ins Leichenhaus verbracht werden	264,00
b) wenn Sarg oder Urne nicht ins Leichenhaus verbracht werden, weil die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet (vgl. § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	124,00

§ 6

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

	EUR	EUR
	Erdgrab	Grabkammer
1. Ausschachtung eines Grabes bzw. Öffnung einer Grabkammer		
a) normale Tiefe	270,--	141,--
b) Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	107,--	-----

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer
c) Kindergrab	127,--	-----
d) Urnengrab	66,--	-----
e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – b		
f) (innerhalb des Friedhofes)	66,--	-----
f) Öffnen einer Urnenstele	-----	18,--
g) Filter und Membranmatte	-----	170,--
2. Schließen eines Grabes		
a) normale Tiefe	96,--	96,--
b) Tieferlegung (Aufpreis bei mehr als 1,80 m)	107,--	-----
c) Kindergrab	59,--	-----
d) Urnengrab	36,--	-----
e) Schließen einer Urnenstele	-----	12,--
3. Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Vorbereitung/Mitwirken bei Beerdigung)		
a) Erwachsene (4 Träger)	169,--	169,--
b) Kinder (4 Träger)	169,--	169,--
(2 Träger)	85,--	85,--
c) Urnenbeisetzung (2 Träger)	85,--	85,--
(1 Träger)	42,--	42,--
d) Einsenkung einer Totgeburt (ohne kirchliche Feier)	72,--	72,--
4. Räumen der Grabkammer		
a) Entnahme der Sargreste und Verbringen der Gebeine in die Gebeine-Grabkammer	-----	218,--
b) Gebeine verbleiben in der Grabkammer nur Sargreste werden entsorgt	-----	140,--
5. Ausgrabung und Wiederbestattung		
5.1 bisheriges Grab		
a) Für die Öffnung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1		
b) Für die Schließung des bisherigen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2		

	EUR Erdgrab	EUR Grabkammer
5.2 Exhumierung		
a) Ausheben der Leichen während der Ruhefrist		
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren	282,--	282,--
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren	141,--	141,--
b) Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist		
aa) von Verstorbenen über 10 Jahren	141,--	141,--
bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren	70,--	70,--
c) Ausgrabung einer Urne	12,--	12,--
d) Urne aus der Urnenstele entfernen		15,--
5.3 Neues Grab		
a) Für die Öffnung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 1		
b) Für die Schließung des neuen Grabes treffen die Gebühren nach Ziff. 2		
6. Mithilfe bei einer Sezierung Pro Person und jede angefangene Stunde		30,--
7. Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 30,00 berechnet.		
8. Sonstige Gebühren		
Kammerverschlussplatten für Urnenstelen:		
<u>Friedhof Harburg</u>		
Platte für 1er Belegung		75,--
Platte für 2er Belegung		100,--
<u>Friedhof Hoppingen</u>		
Platte für 2er Belegung		200,--

§ 7

Grabräumung

- (1) Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem normalen Grabmal oder einer Urnenstele wird eine Gebühr erhoben
- | | |
|--|--------|
| a) bei Einzelgräbern | 306,00 |
| b) bei Doppelgräbern | 366,00 |
| c) bei Kinder- und Urnengräbern | 152,00 |
| d) bei Urnenstele | |
| – wenn für Kammerverschlussplatte noch keine Gebühr
gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde | 152,00 |
| – wenn für Kammerverschlussplatte bereits Gebühr
gem. § 6 Ziff. 8 entrichtet wurde | 75,00 |
- (2) Bei Grabstätten mit übernormalen Steinen oder Steinen, die nicht von Hand zerkleinert werden können, trifft die doppelte Gebühr nach § 7 Abs. 1 zu.

§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Für die Genehmigung der Bestattung von Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten, wird eine Gebühr von 50,-- EUR erhoben.
- (2) Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofs-Gebührensatzung) vom 29.11.2013 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 31. Juli 2015
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

Eingearbeitet ist die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2016, betreffend §§ 3, 5, 6 und 7. Die Regelung trat am 01.01.2017 in Kraft.

Diese Satzung ist keine Originalsatzung. Für rechtswirksame Feststellungen sind die ausgefertigten Originalfassungen heranzuziehen.